



Stellenbedarf im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

12.09.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

In den Stellenplan 2025 sollen 3 zusätzliche Stellen für den Arbeitsbereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Jahresarbeitgeberkosten für eine Vollzeitstelle im ASD, S 14 Stufe 3, werden für das Jahr 2025 mit rund 83.500 Euro veranschlagt.

Finanzierung

Die Einrichtung der Stellen folgt einem zusätzlichen Bedarf, der im Rahmen des Haushaltes 2025 zu finanzieren ist. Die Kosten sind zu 60 Prozent aus dem Produkt 060105 – Familienbezogene Hilfen –, zu 30 Prozent aus dem Produkt 060106 – Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – und zu 10 Prozent aus dem Produkt 060107 – Präventionsarbeit – zu tragen.

Erläuterungen:

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist mit dem hier verorteten staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und § 1 Absatz 2 Sozialgesetzbuch [SGB] – Aches Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)) und dem breit gefächerten Aufgabenbereich wohl eines der verantwortungsvollsten und herausforderndsten Arbeitsfelder im Jugendamt. Beratung in Erziehungsfragen bei Trennung/Scheidung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Sorgerechts- und Umgangsfragen, Hilfen zur Erziehung, Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA), Inobhutnahme von Kindern bei akuten Gefahren und die Überprüfung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – die Fachkräfte des ASD vollziehen tagtäglich eine Jonglage zwischen Hilfe und Kontrolle, einen Dauerlauf

zwischen den verschiedenen Anforderungen bei gleichzeitiger Präsenz und Flexibilität als „Feuerwehr“ für das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz.

Insbesondere die letztgenannte gesetzliche Pflichtaufgabe des ASD, die Überprüfung und das Tätigwerden bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, gehört zu den wohl bekanntesten Aufträgen des ASD. Gesetzliche Grundlage hierfür ist zum einen das oben bereits genannte Wächteramt, das in Artikel 6 Absatz 2 GG festgeschrieben ist und die Basis für die staatliche Organisation der Sicherstellungsverantwortung des Kinderschutzes in den Jugendämtern darstellt:

Artikel 6 Absatz 2 GG, Die Grundrechte

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die weitere gesetzliche Ausgestaltung des Handlungsauftrags findet sich im stetig erweiterten § 8a SGB VIII; hier werden unter anderem in Absatz 1 die konkreten Handlungsschritte des Jugendamtes bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ausdifferenziert:

§ 8a Absatz 1 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Aus den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen ergibt sich die sogenannte Garantenstellung für die einzelnen Mitarbeitenden im Aufgabenbereich ASD. Die Garantenstellung ist ein Begriff aus dem Strafrecht. Sie meint die Pflicht einer Person (hier: der Fachkraft im ASD) dafür Sorge zu tragen, dass ein bestimmter Straftatbestand, zum Beispiel, dass ein junger Mensch durch Tun oder Unterlassen seiner Eltern zu Schaden kommt, sich nicht verwirklicht. Wer seiner Garantenstellung nicht ausreichend nachkommt, kann sich nach dem Strafgesetzbuch wegen Unterlassens strafbar machen (§ 13 StGB). Tritt ein solcher Fall ein, steht regelhaft auch die Gesamtorganisation auf dem Prüfstand.

Die skizzierten Verantwortlichkeiten betreffen jedoch nicht nur die Mitarbeitenden in den Jugendämtern. Da das Jugendamt aus Verwaltung und Ausschuss besteht (§ 70 SGB VIII), sind auch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses staatliche Wächter.

Diese 2-gliedrige Verantwortungsgemeinschaft hat die Bedarfe aufzuzeigen und darauf hinzuwirken, dass eine angemessene Personalausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben vorhanden ist. Wenn dies nicht erfolgt, steigt die Gefahr, dass Kinder zu Schaden kommen.

Obwohl die Sinnhaftigkeit einer dem Bedarf entsprechenden Personalausstattung im ASD angesichts der obenstehenden Ausführungen kaum eine Frage sein sollte, hat der Gesetzgeber im Rahmen der großen Reform des SGB VIII (10.06.2021) nochmals dessen unabdingbare Relevanz hervorgehoben:

§ 79 Absatz 3 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Wie in vorherigen Ausschusssitzungen (zuletzt am 21.09.2022) bereits mehrfach thematisch aufgegriffen und dargestellt findet im ASD bereits seit vielen Jahren ein spezifisches Verfahren zur Personalbemessung statt. Grundlage hierfür bildet das Qualitätshandbuch für den Allgemeinen Sozialen Dienst im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe (Anlage 1 zur Vorlage 2024/0245), das seit 2020 auch als Dienstanweisung die Orientierung an den im Handbuch beschriebenen Arbeitsschritten für alle Fachkräfte im ASD verbindlich festgeschrieben hat.

Ablauf der Personalbemessung

Die Personalbedarfsmessung wurde im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt und durch den Fachdienst Zentrale Dienste begleitet und geprüft. Zu Beginn des Jahres 2024 wurde anhand der im Qualitätshandbuch beschriebenen Kern- und Teilprozesse unter Auswertung der korrelierenden Datenlage in der im Jahr 2022 neu eingeführten Fachsoftware SoPart® zunächst der Personalbedarf für die konkrete Fallarbeit im Erhebungsjahr 2023 ermittelt. Im nächsten Schritt wurde über die Erfassung von Systemzeiten (zum Beispiel Team- und Fallbesprechungen, Fortbildungen) und Rüstzeiten (zum Beispiel PC hochfahren, Toilettengang) der Gesamtbedarf für den Aufgabenbereich ASD ermittelt.

Ergebnis der Personalbemessung

Für den Aufgabenbereich ASD wurde ein Gesamtpersonalbedarf von 12,40 Vollzeitäquivalenten ermittelt:

9,98 Stellen	aktuell laut Stellenplan 2024 für den ASD
<u>12,40 Stellen</u>	errechneter Stellenbedarf 2024 für den ASD
-2,42 Stellen	Defizit



3,00 Stellen Bedarf für den **Stellenplan 2025**

Begründung des Bedarfs

Die Besetzung mindestens des Defizits ist alternativlos, um die strukturellen Rahmenbedingungen für gelingenden Kinderschutz in Beckum zur Verfügung zu stellen und den gesetzlichen Pflichten des Wächteramts Rechnung zu tragen.

Die Bedarfsstellung erfolgt über das Defizit hinaus mit weiteren 0,58 Vollzeitäquivalenten. Dies ergibt sich aus der prospektiven Personalplanung zur Vermeidung dauerhafter Unterbesetzung trotz einer dem errechneten Stellenbedarf angemessenen Stellenausstattung. Im Sinne einer prospektiven Personalplanung müsste die personelle Ausstattung des ASD über dem errechneten Bedarf erfolgen, um langfristige Erkrankungen, unbesetzte Stellen und Elternzeiten auszugleichen. Im fachlichen Diskurs wird regelhaft eine personelle Ausstattung von 115 Prozent empfohlen, um eine Stabilisierung der Stellen statt einer dauerhaften Bewirtschaftung von Vakanzen zu erreichen. Dieses Vorgehen würde einem Stellenbedarf von 14,26 Stellen entsprechen. Die hier vorgenommene Auf- runderung auf 13 Stellen Gesamtausstattung würde diesem Ziel zumindest entgegenkom- men.

Aus der Praxis im ASD Beckum:

Im Erhebungsjahr 2023 haben 3 Vollzeitkräfte den ASD verlassen. Zusammenaddiert ergaben sich 14 Monate, in denen aufgrund von prozessbedingt langwierigen Nachbe- setzungsverfahren Vakanzen bestanden. Aufgrund von Krankheitsausfällen mussten im gleichen Zeitraum zudem etwa 1,5 Stellen vertreten werden (insgesamt 283 Krankheits- tage = 2.112 Stunden, Nettoarbeitszeit 1 Vollzeitstelle/Jahr: 1.434 Stunden). Insgesamt waren also etwa 2,5 Stellen im ASD im Jahr 2023 faktisch nicht besetzt.

Zuletzt sollte auch nicht aus dem Blick verloren werden, dass das Thema Fachkräfteman- gel auch den Arbeitsmarkt in der Sozialen Arbeit durchdringend beherrscht und prognos- tisch die nächsten Jahre anhalten wird. Es gibt nachweislich nicht ausreichend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt und diejenigen, die es gibt, wollen sich in der Regel dem verant- wortungsvollen Aufgabenbereich des ASD mit seinen Kinderschutzfällen, konfrontativen Elterngesprächen, täglich nicht absehbaren Arbeitszeiten, Krisenmanagement, Rufbereit- schaft und Garantienstellung nicht mehr annehmen.

Aus der Praxis in Beckum:

Im 1. Halbjahr 2024 haben 2 weitere erfahrene Fachkräfte im ASD die Kündigung einge- reicht und die Stadt Beckum verlassen. Beide Personen gaben an, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem (Gesundheitsvorsorge) aufgrund der hohen Dynamik im Arbeits- feld nicht ausreichend gegeben war. Dazu trugen auch die Vakanzen des letzten Jahres bei.

In den Ausschreibungsverfahren finden sich kaum noch Personen, die den formalen und persönlichen Anforderungen des ASD entsprechen. Der verantwortungsvolle Aufgaben- bereich ist von der Königsdisziplin zum Sorgenkind mutiert. Die entsprechende Erweite- rung des Stellenplanes ist erforderliche Grundlage – die größere Herausforderung wird jedoch sein, Menschen für die Aufgabenerfüllung dieser Stellen zu gewinnen und zu hal- ten.

Die finale Entscheidung zur erforderlichen Ausweitung des Stellenplanes für den Arbeits- bereich ASD wird im Rahmen der Stellenplanberatungen für das Haushaltsjahr 2025 letzt- lich durch den Rat der Stadt Beckum getroffen.

Anlage(n):

Anlage 1: Qualitätshandbuch für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe